

Abschnitt V
Preisregelung für Speisequark

§ 13

Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe von losem Speisequark für die an bestimmte Bevölkerungskreise gemäß Versorgungsplänen zu liefernden Mengen an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise für Ware I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 80 % nicht überschritten werden:

für Speisequark, lose Ware ohne Verpackung:
Höchstpreise bei Abgabe an

a) den Großhandel b) den Kleinhandel
66,— DM je 100 kg 72,— DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich bei Abgabe an den Großhandel ohne Verpackung ab Versandstation, bei Abgabe an den Einzelhandel einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers.

§ 14

Abgabepreis des Großhandels

(1) Bei Abgabe von losem Speisequark bei einem Wassergehalt von höchstens 80 % durch den Großhandel an den Kleinhandel darf ein Preis von

72,— DM je 100 kg

frei Laden des Einzelhändlers nicht überschritten werden.

(2) In der Großhandelsspanne sind Schwund, Verpackung, Fracht, frachtliche Nebenkosten sowie alle sonstigen Kosten enthalten.

§ 15

Abgabepreis des Kleinhandels

Bei Abgabe von losem Speisequark an den Verbraucher darf für Ware I. Qualität bei einem Wassergehalt von höchstens 80 % ein Preis von 0,85 DM für 1 kg

nicht überschritten werden.

Abschnitt VI
Preisregelung für Sauermilchquark

§ 16

(1) Der Abgabepreis für Sauermilchquark für industrielle Weiterverarbeitung darf

76,— DM je 100 kg

nicht überschreiten.

(2) Der Preis gilt ab Versandstation des Erzeugers ausschl. Gebinde.

§ 17

(1) Unter Sauermilchquark ist Quark mit einem Trockenmassegehalt von 32 % und einem Wassergehalt von 68 % zu verstehen. Der Säuregrad darf 180 S. H., der Metallgehalt 1 oder 1—2 nach Dr. Schaffer nicht überschreiten. Der Quark darf nicht gesalzen sein.

(2) Zwischen Quarkerzeuger und Quarkabnehmer ist ein Untersuchungsverfahren zu vereinbaren, dessen Ergebnis für beide Teile als Abrechnungsunterlage bindend ist

Abschnitt VII
Preisregelung für Sauermilchkäse

§ 18

Herstellerabgabepreis

(1) Bei Abgabe von Sauermilchkäse für die an bestimmte Bevölkerungskreise gemäß Versorgungsplänen zu liefernden Mengen an den Großhandel oder an den Einzelhandel dürfen für versandreife bzw. konsumreife Ware I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68 % folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

für Sauermilchkäse mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung

a) an den Großhandel b) an den Einzelhandel
(versandreif) (konsumreif)
- 128,— DM je 100 kg 140,— DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich bei Abgabe an den Großhandel ohne Verpackung frei Empfangsstation, bei Abgabe an den Einzelhandel frei Laden des Einzelhändlers.

§ 19

Großhandelsabgabepreis

(1) Bei Abgabe von Sauermilchkäse mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung darf für konsumreife Ware I.-Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68% ein Preis von

140,— DM je 100 kg

frei Laden des Einzelhändlers ausschl. Verpackung nicht überschritten werden.

(2) Bei Sauermilchkäse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1

10,— DM je 100 kg

in Abzug zu bringen. Bei Sauermilchkäse III. Qualität beträgt der Abzug

30,— DM je 100 kg.

§ 20

Einzelhandelsabgabepreis

(1) Der Verbraucherpreis für Sauermilchkäse I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68% mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung darf

1,70 DM je kg

nicht überschreiten.

(2) Bei Sauermilchkäse II. Qualität ist vom Preise des Abs. 1

0,10 DM je kg

in Abzug zu bringen. Bei Sauermilchkäse III. Qualität beträgt der Abzug

0,30 DM je kg.

Abschnitt VIII

§ 21

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen